



# FAQ für das Programm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB

Förderung der betrieblichen Weiterbildung und der Personal-  
und Organisationsentwicklung in Unternehmen





EUROPÄISCHE UNION  
**ESF**  
Europäischer  
Sozialfonds

# Der rote Faden

Die Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sind sehr komplex.

Wir wollen daher relevante Hintergrundinformationen zum Programm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG EBTRIEB bündeln und Ihnen als Geschäftsführer/in oder Personalvertretung Anregungen geben, für welche qualifizierungsorientierten Vorhaben Sie das Programm nutzen können.

Dazu haben wir die Antworten zu den häufigsten Fragen (FAQ) für Sie zusammengestellt.

Idealerweise stellen diese eine Hilfestellung „aus der Praxis für die Praxis“ dar und greifen die Erfahrungen aus der zurückliegenden Förderperiode auf.

Die Fragen gliedern sich in folgende Gruppen:

## I. | [Fragen zu betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen](#)

Erfahren Sie, was die Ziele des Programms Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB sind und welche Fördervoraussetzungen für die Unternehmen in Sachsen-Anhalt bestehen.

## II. | [Fragen zu Lehrgangsangeboten](#)

Wir schaffen Transparenz zur Einhaltung der Vergabevorschriften.

## III. | [Die Personal- und Organisationsentwicklung für Unternehmen](#)

Sie erfahren, welche Ihrer Vorhaben und konkreten Ideen in diesem Programmteil umsetzbar sind und wer Ihnen beratend und begleitend zur Seite steht. Wir beantworten, welche Berater und Beraterinnen für die POE-Beratung in Frage kommen.

Wir hoffen, dass die Informationen Sie bestmöglich bei der Erreichung Ihrer Ziele unterstützen und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen in Ihrem Unternehmen.

Sollte Ihre Frage nicht beantwortet sein, sprechen Sie uns an. Ihre Ansprechpartner/innen an der Hotline der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie bei der Landesinitiative Fachkraft im Fokus stehen Ihnen gern beratend zur Seite.

Nutzen Sie die kostenfreie Hotline 0800/56 007 57 oder die E-Mail: [beratung@ib-isa.de](mailto:beratung@ib-isa.de).

Die Ansprechpartner der Landesinitiative Fachkraft im Fokus finden Sie hier: [http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/pdf/bildung/weiterbildung\\_direkt\\_regionalber\\_FiF.pdf](http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/pdf/bildung/weiterbildung_direkt_regionalber_FiF.pdf)

## **Die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB**

### **I. Fragen zu betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen**

#### **1. Wer kann einen Antrag stellen?**

Unternehmen, Selbstständige, Einrichtungen (natürliche Personen, soweit sie zugleich Unternehmer oder Unternehmerin sind, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten Rechts) mit Sitz oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt.

#### **2. Kann auch für Auszubildende eine Förderung beantragt werden?**

Ja. In diesem Fall handelt es sich um eine Zusatzqualifikation. Es werden lediglich Maßnahmen gefördert, deren Inhalte zusätzlich zu den verbindlichen Inhalten der Ausbildungsverordnung vermittelt werden. Die Zusätzlichkeit muss von der zuständigen Kammer bestätigt werden. Ein Formblatt dazu ist im Downloadbereich eingestellt.

#### **3. Meine/mein Beschäftigte/r wohnt nicht in Sachsen-Anhalt, arbeitet jedoch in meinem Unternehmen in Sachsen-Anhalt. Kann der/die Beschäftigte gefördert werden?**

Ja. Förderfähig sind Beschäftigte und Auszubildende, welche ihren Wohnort oder Arbeitsort oder Berufsausbildungsstätte in Sachsen-Anhalt haben.

#### **4. Die Richtlinie schreibt Teilnahme- und Prüfungsgebühren in Höhe von mehr als 1.000,00 EUR vor. Gilt diese Größe je Beschäftigtem?**

Nein. Die Ausgaben von über 1.000,00 EUR können im Rahmen eines betrieblichen Weiterbildungsvorhabens auch für mehrere Beschäftigte oder für die Teilnahme an mehreren Weiterbildungen entstehen.

#### **5. Muss für jede/n Beschäftigte/n ein separater Antrag gestellt werden?**

Nein. Die Beantragung des Zuschusses kann für mehrere Beschäftigte sowie für mehrere Weiterbildungen in einem Antrag erfolgen.

Hinweis: Die IB-Formblätter „Angaben zur/zum Teilnehmenden“ sind für jeden Beschäftigten zu erstellen. Ebenso sind die „Einwilligungserklärung der/des Teilnehmenden“ sowie der „Teilnehmer/-innenfragebogen zum Eintritt“ von jedem Beschäftigten auszufüllen.

In Hinblick auf die unterschiedlichen Fördersätze nach Teilnehmerzielgruppen ist in jedem Fall die Kalkulationshilfe auszufüllen.

#### **6. Gibt es eine Höchstfördersumme je Antrag?**

Nein. Allerdings wird die Förderung aus dem Programm in Form einer De-minimis-Beihilfe gewährt. D.h. einem Unternehmen bzw. einem Unternehmensverbund dürfen in den letzten drei Kalenderjahren maximal De-minimis-Beihilfen in Höhe von insgesamt 200.000,00 EUR gewährt werden (für Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs werden 100.000,00 EUR gewährt). Somit ist die Zuschusshöhe insgesamt begrenzt.

**7. Was ist die De-minimis-Erklärung?**

In der Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren beantragt und erhalten hat.

**8. Ist die Vorförderung für Qualifizierungsmaßnahmen in den letzten Jahren in der De-minimis-Erklärung zu berücksichtigen?**

Nein. Zuschüsse aus dem alten Förderprogramm zur Qualifizierung von Beschäftigten waren keine De-minimis-Beihilfen.

**9. Wer ist Projektträger im Sinne des ESF-Teilnehmenden-Monitorings?**

Das antragstellende Unternehmen.

**10. Kann für Beschäftigte, die in der Vergangenheit an einer geförderten Weiterbildung teilgenommen haben, erneut eine Förderung beantragt werden?**

Ja. Wenn der Beschäftigte für neue oder veränderte Aufgaben im Unternehmen qualifiziert werden soll oder sich durch den Wandel des Wissens eine weitere Weiterbildung erforderlich macht, kann eine erneute Förderung beantragt werden.

**11. Kann ich in einem Jahr mehrere Anträge stellen?**

Ja. Für weitere Lehrgänge und Teilnehmende können auch in einem Jahr mehrere Anträge gestellt werden.

Hinweis: Vor Antragstellung sollte geprüft werden, ob eine Zusammenfassung von mehreren Weiterbildungen für mehrere Beschäftigte in einem Antrag sinnvoll ist, dies verringert oftmals den Verwaltungsaufwand für die Antragstellenden und die Bewilligungsstelle.

**12. Welche Besonderheiten müssen Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten beachten?**

Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten werden gefördert, wenn sie im Rahmen von Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestitionen Beschäftigte weiterbilden. Sie müssen den kausalen Zusammenhang des beantragten Weiterbildungsvorhabens mit den geplanten oder laufenden Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestitionen sachlich nachvollziehbar begründen und die Investitionen in geeigneter Weise nachweisen.

**13. Gelten o.g. Kriterien auch für gemeinnützige Einrichtungen mit 250 und mehr Beschäftigten?**

Unternehmen oder Einrichtungen, die als Unternehmenszweck soziale, ethische oder ökologische Ziele verfolgen, sind unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten förderfähig. Es müssen keine Ansiedlungs-, Umstrukturierungs- oder Erweiterungsinvestitionen nachgewiesen werden.

**14. Ist der Lohnausfall förderfähig?**

Nein. Personalausgaben für die Teilnehmenden (Lohn, Gehalt, SV-Beiträge) während der Weiterbildung sind nicht förderfähig.

**15. Mein Unternehmen zahlt freiwillig Tariflohn, ist jedoch an keinen Tarifvertrag gebunden. Kann eine erhöhte Zuwendung von 10% beantragt werden?**

Nein. Die Zuwendung erhöht sich nur für jene Unternehmen, die an einen Tarifvertrag (maßgeblich sind Lohn- und Gehaltstarifverträge) nach Tarifvertragsgesetz gebunden sind. Die bloße Zahlung von allgemeinverbindlichen Mindestlöhnen oder die freiwillige Anlehnung an tarifvertragliche Arbeits- und Entlohnungsbedingungen führt nicht zu einem höheren Fördersatz.

Als Nachweis der Tarifgebundenheit hat das Unternehmen eine subventionserhebliche Erklärung abzugeben, ein Vordruck steht im Downloadbereich zur Verfügung.

**16. Wie und wann erhält mein Unternehmen den mit Zuwendungsbescheid festgelegten Zuschuss? Wie erfolgt die Abrechnung der Weiterbildungskosten?**

Der genehmigte Zuschuss wird grundsätzlich nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme im Erstattungsprinzip ausgezahlt. Zur Abrechnung der Maßnahme und Beantragung der Auszahlung nutzen Sie das Formular „Verwendungsnachweis“, das Ihrem Zuwendungsbescheid beigelegt wurde bzw. im Downloadbereich zur Verfügung steht. Diesem Verwendungsnachweis fügen Sie bei:

- Rechnungen sowie Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original
- Abrechnungshilfe
- Teilnahmenachweise (bspw. in Form von Anwesenheitslisten, ein Vordruck steht im Downloadbereich zur Verfügung)
- Kopien der Zeugnisse, Zertifikate oder Bescheinigungen vom Bildungsanbieter
- Teilnehmer/innen-Fragebogen zum Austritt
- Foto über das Anbringen des A3-Plakates (eine Plakatvorlage steht im Downloadbereich zur Verfügung)

Hinweis: Für Fahrt- und Übernachtungskosten ist die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen nicht erforderlich. Bei einer Überprüfung vor Ort sind die Originalunterlagen jedoch vorzuhalten.

**17. Sind Zwischenabrechnungen der Weiterbildungskosten möglich?**

Ja. Teilzahlungen sind i.d.R. ab einem Auszahlungsbetrag von 1.000,00 EUR möglich, wenn für in sich inhaltlich abgeschlossene Weiterbildungsmodule Teilrechnungen gestellt und bezahlt wurden. Für Studiengänge ist eine Zwischenabrechnung ebenfalls möglich, soweit nachweislich die Inhalte des bewilligten Semesters vollständig abgeschlossen wurden und eine eindeutige Zuordnung der Gebühren zu den abgerechneten Teilleistungen möglich ist. Hierfür nutzen Sie das Formular „Auszahlungsantrag“, das Ihrem Zuwendungsbescheid beigelegt wurde bzw. im Downloadbereich zur Verfügung steht.

## **II. Fragen zu Lehrgangsangeboten**

**18. Meine/mein Beschäftigte/r ist bereits verbindlich zum Lehrgang angemeldet, dieser beginnt jedoch erst in 2 Monaten. Kann die Förderung nach schon erfolgter Anmeldung noch beantragt werden?**

Grundsätzlich nein. Durch die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Weiterbildung wurde die Maßnahme vorzeitig begonnen. Die Förderung ist somit ausgeschlossen. Es sei denn, der Weiterbildungsanbieter sieht eine kostenfreie und unbefristete Rücktrittsmöglichkeit vor.

**19. Der Lehrgang beginnt in 3 Monaten. Der/die Beschäftigte muss allerdings spätestens in 4 Wochen angemeldet werden. Kann die 6-wöchige Antragsfrist durch die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns unterschritten werden?**

Grundsätzlich nein. Die Antragstellung hat mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn, also der Anmeldung zum Lehrgang, zu erfolgen. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde nur im begründeten Einzelfall und bei einer geringfügigen Unterschreitung der Antragsfrist zulassen.

**20. Sind die Auswahl der Bildungsanbieter und deren Bildungsangebote durch bestimmte Auswahlkriterien (z.B. Zulassungen, Zertifizierungen, Akkreditierung) eingeschränkt?**

Grundsätzlich nein. Jedoch werden z.B. Maßnahmen, mit Inhalten oder Methoden bzw. Technologien von L. Ron Hubbard bzw. Maßnahmen mit menschenverachtendem, extremistischen oder sexistischem Gedankengut nicht gefördert.

Gegebenenfalls sind besondere Zugangsberechtigungen (z.B. bei Weiterbildungsstudiengängen an Hochschulen) erforderlich. Deren Erfüllung ist mit Antragstellung nachzuweisen.

Hinweis: Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die tatsächliche Durchführung der bewilligten Weiterbildungsmaßnahmen auch unangemeldet vor Ort bei den Bildungsträgern zu prüfen.

**21. Muss der Lehrgang in Sachsen-Anhalt stattfinden?**

Nein. Die Durchführung des Lehrgangs kann deutschlandweit erfolgen. Jegliche Weiterbildungen im Ausland (sogenannte Bildungsreisen) sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen.

In besonders begründeten Fällen kann eine Weiterbildung im Ausland gefördert werden

- a) wenn es sich dabei um ganz spezielle fachliche, technische oder wissenschaftliche Inhalte handelt für die im Inland **nachweislich** keine Weiterbildungsangebote verfügbar sind oder
- b) wenn es sich um Weiterbildungsmodule im Ausland handelt, die in einem angemessenen Umfang im Rahmen längerer (insbesondere mehrmonatiger) inländischer Weiterbildungen stattfinden (z.B. Auslandsmodul innerhalb eines Weiterbildungsstudiengangs oder Weiterbildung zur Entwicklung interkultureller Kompetenzen).

**22. Gibt es für Inhouse-Schulungen eine Mindestteilnehmerzahl?**

Nein.

**23. Können notwendigerweise entstandene Fahrtkosten vom Wohnort des/der Teilnehmenden gefördert werden, obwohl die Entfernung zur Bildungsstätte größer ist als vom Arbeitsort?**

Nein. Bei der Förderung von Fahrtkosten zur Bildungsstätte zählt die kürzere Distanz, entweder vom Wohnort oder vom Arbeitsort. Die Entfernung ist anhand des Routenplaners google maps zu ermitteln.

#### **24. Ist der Erwerb der Fahrerlaubnis förderfähig?**

Ja, jedoch mit Einschränkungen. Der Erwerb der Fahrerlaubnis für Krafträder und Kraftfahrzeuge ist von der Förderung ausgeschlossen.

Weitere Klassen der Fahrerlaubnis z.B. Klasse C oder CE sind möglich, sofern ein betriebliches Interesse besteht und die Weiterbildung zur Ausübung der momentanen Tätigkeit notwendig ist. Gesetzlich vorgeschriebene Wiederholungsprüfungen sind nicht förderfähig.

#### **25. Meine/mein Beschäftigte/r soll zum Meister weitergebildet werden. Ist die Förderung der gesamten Maßnahme möglich.**

Grundsätzlich ja.

#### **26. Als Unternehmensinhaber/-in selbst möchte ich mich zum Meister ausbilden lassen. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Förderung über die IB erfolgen kann?**

Vor Antragstellung ist zu klären, ob anderweitige Förderungen (bspw. Aufstiegs-BAföG) in Anspruch genommen werden können.

Eine Förderung über die IB kann nur dann erfolgen, wenn ein Negativbescheinigung oder Kopie des Ablehnungsbescheides vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vorliegt.

#### **27. Gibt es Mindestanforderungen an Weiterbildungsangebote?**

Ja. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit sollten Angebote neben den inhaltlichen Angaben mindestens Folgendes enthalten:

- Anbieter
- Durchführungsort
- Dauer in Stunden bzw. Unterrichtseinheiten
- Zeitraum
- Preis pro Teilnehmenden.

Angebote für Gruppenschulungen sollten mindestens den Gruppenpreis sowie die zugrunde liegende Personenzahl ausweisen.

#### **28. Für eine Weiterbildung können keine drei Angebote ermittelt werden. Ist der Lehrgang trotzdem förderfähig?**

Grundsätzlich ja. Sofern weniger als drei Angebote vorliegen (als Angebote gelten auch Preisinformationen aus dem Internet), müssen mindestens fünf potenzielle Anbieter nachweislich angeschrieben worden sein.

### **III. Fragen zu POE-Vorhaben (Personal- und Organisationsentwicklung)**

#### **29. Was ist der Unterschied zwischen einer Weiterbildungsmaßnahme und einer Maßnahme zur Personal- und Organisationsentwicklung?**

Eine Weiterbildungsmaßnahme umfasst jeden Lehrgang, der der Entwicklung und dem Erhalt betrieblich relevanter, fachlich-methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenzen dient und die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit unterstützt.

Eine Maßnahme zur Personal- und Organisationsentwicklung umfasst Beratungs- und Begleitleistungen zur Entwicklung und Umsetzung einer zukunftsgerechten und mitarbeiterorientierten Personalpolitik.

**30. Müssen für die Beantragung eines POE-Vorhabens auch 3 Angebote eingereicht werden?**

Nein. Das Honorar eines autorisierten Prozessberaters ist auf 1.000,00 EUR pro achtstündigen Beratertag begrenzt. Somit ist eine Überprüfung der Auswahlentscheidung hinsichtlich des Beraterhonorars entbehrlich.

**31. Gibt es Mindestanforderungen an eine aussagefähige Bedarfsbeschreibung für ein POE-Vorhaben?**

Ja. Aus der Bedarfsbeschreibung sollten sich konkrete und nachprüfbar Angaben zu den Inhalten der geplanten prozessorientierten Beratungs- und Begleitleistung und den damit verfolgten unternehmerischen Zielen ergeben.

**32. Darf ich als Unternehmen den/die Prozessberater/-in frei wählen?**

Grundsätzlich ja. Gefördert werden Beratungs- und Begleitleistungen jedoch nur dann, wenn sie von Prozessberatern erbracht werden, die im Bundesprogramms unternehmensWert:Mensch oder im Landesprozessberaterpool registriert sind.

<http://www.unternehmens-wert-mensch.de/das-programm/unsere-prozessberater-pool.html>

[http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/pdf/bildung/wb\\_betrieb\\_landesprozessberater.pdf](http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/pdf/bildung/wb_betrieb_landesprozessberater.pdf)

**33. Wann darf ich als Unternehmen für eine/n Prozessberater/-in entscheiden?**

Idealerweise sollte der/die Berater/-in bereits zur Antragstellung, spätestens zur Bewilligung ausgewählt sein. Der Beratervertrag darf aber ebenfalls erst nach der Bewilligung oder der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns geschlossen werden oder muss alternativ eine kostenfreie und unbefristete Rücktrittsmöglichkeit beinhalten.

**34. Ist die Teilnahme an Arbeitgeberattraktivitätswettbewerben förderfähig?**

Ja, sofern sie als konzeptioneller Teil eines POE-Vorhabens erkennbar ist.

**35. Wie wird die Beteiligung der Beschäftigten im Rahmen eines POE-Vorhabens sichergestellt?**

Die Beteiligung der Beschäftigten ist zusammen mit den für das Vorhaben geltenden Inhalten, dem zeitlichen Umfang der in Anspruch genommenen Beratungs- und Begleitleistungen und den in deren Umsetzung realisierten oder eingeleiteten Veränderungsprozessen im Unternehmen in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Als Bestandteil des Abschlussberichts sind die Tagesprotokolle der realisierten Prozessberatungstage sowie eine Liste der Beteiligten im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen. Vordrucke stehen im Downloadbereich zur Verfügung.